

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1962

Nummer 60

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	6. 9. 1962	Erste Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	544
237	23. 8. 1962	Änderung der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen .	544
7124	4. 9. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	544
7833	25. 9. 1962	Verordnung zur Änderung der Hygieneverordnung	545
7842	17. 9. 1962	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft	546
7842		Berichtigung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft vom 30. Juli 1962 (GV.NW. S. 521)	546
822	23. 8. 1962	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. August 1962 über den Erlaß der Unfallverhütungsvorschrift „Ortsentwässerung“	546
822		Berichtigung zum Fünften Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GV. NW. 1962, S. 458)	546
	14. 9. 1962	Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Ferngasverbindungsleitung zwischen der Bergischen Leitung und der Ferngasleitung Hammorn-Barmen	546

2170

**Erste Ausführungsverordnung zum Gesetz
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes
Vom 6. September 1962**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG—BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

(1) Die Landkreise können verlangen, daß ihnen zugehörige Gemeinden sich mit fünfzig vom Hundert an den Kosten beteiligen, die für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1962 bei der Durchführung der ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben entstehen. Zur Beteiligung an den Kosten ist die Gemeinde verpflichtet, in der die Kosten entstanden sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Kosten, die die Landkreise anderen örtlichen Trägern auf Grund des § 107 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1962 zu erstatten haben. Zur Beteiligung an den Kosten ist die Gemeinde verpflichtet, die die pflichtwidrige Handlung begangen hat.

§ 2

Bei der Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung sowie bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als ihren Eltern oder einem Elternteil gilt der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, aus der die Unterbringung erfolgt ist. Das gleiche gilt, wenn die Hilfe durch pflichtwidriges Verhalten innerhalb des Landkreises, jedoch außerhalb des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes gewährt werden muß.

§ 3

Die Gemeinden können nicht beteiligt werden an den Kosten der ambulanten Behandlung oder sonstiger ärztlicher oder ärztlich verordneter Maßnahmen für Körperbehinderte oder für Personen, die von einer Körperbehinderung bedroht sind, soweit die Behandlung und die Maßnahmen der Beseitigung oder Milderung der Behinderung oder der Verhütung der drohenden Behinderung dienen.

§ 4

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können verlangen, daß sich die örtlichen Träger mit fünfundsiebzig vom Hundert an den sachlichen Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen, Epileptikern, Taubstummen, Blinden und Körperbehinderten in geeigneten Anstalten für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1962 beteiligen.

§ 5

Zur Beteiligung an den in § 4 genannten Kosten ist der örtliche Träger verpflichtet, in dessen Bereich der Unterbrachte seinen gewöhnlichen Aufenthalt unmittelbar vor der Aufnahme in die Anstalt hatte.

§ 6

§§ 4 und 5 gelten auch für die Kosten, die den überörtlichen Trägern aus einer Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt entstehen.

§ 7

Entsprechend der Beteiligung an den Kosten sind die Gemeinden im Einzelfall an den Einnahmen sowie an den Beträgen zu beteiligen, die den örtlichen Trägern für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1962 zum Ersatz der Aufwendungen oder als Erstattungen anderer Sozialhilfeträger nach §§ 103 bis 106 BSHG zufließen. Satz 1 gilt entsprechend für die Beteiligung der örtlichen Träger an den Einnahmen und Erstattungsbeträgen der überörtlichen Träger.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 1962

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
G r u n d m a n n

— GV. NW. 1962 S. 544.

237

**Änderung
der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungs-
anstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 28. August 1962**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80/SGV. NW. 237) wird mit Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers bestimmt:

Artikel I

Die Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1957 (GV. NW. S. 181/SGV. NW. 237) in der Fassung der Verordnung vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte: „für das Land“ ersetzt durch die Worte „des Landes“;

2. § 19 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) zur Übernahme von Bürgschaften, wenn die Bürgschaftssumme den Betrag von 100 000 DM übersteigt. Das gilt jedoch nicht bei Gebäuden, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG nach Maßgabe der geltenden Förderbestimmungen des Landes gefördert werden, es sei denn, daß die dingliche Sicherung des zu verbürgenden Darlehens über 50 v. H. der Gesamtkosten des Bauvorhabens hinausgeht oder daß die gewerblich genutzte Fläche des Gebäudes 25 v. H. der gesamten Wohnfläche und gewerblich genutzten Fläche überschreitet.“

Artikel II

Diese Änderung der Anstaltsordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der Anstaltsordnung vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 117) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1962

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
B l a n k

— GV. NW. 1962 S. 544.

7124

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Errichtung
von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der
handwerklichen Meisterprüfung
Vom 4. September 1962**

Auf Grund von § 42 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 5. Dezember 1961 (GV. NW. S. 366) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 26. Januar 1962 (GV. NW. S. 69) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden

1. in der Überschrift zu Gruppe VI die Worte „der chemischen“ ersetzt durch das Wort „chemische“;
2. bei Gruppe VII die Positionen „Holzblasinstrumentenmacher“ und „Zupfinstrumentenmacher“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1962

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
K i e n b a u m

— GV. NW. 1962 S. 544.

7833

Verordnung zur Änderung der Hygieneverordnung Vom 25. September 1962

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) vom 30. Oktober 1959 (GV. NW. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Kühleinrichtungen oder“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Verkaufsfertige Abpackungen von Frischfleisch und Frischfisch dürfen nur in Kühleinrichtungen feilgehalten und daraus verkauft werden, die sicherstellen, daß die abgepackten Stücke die Temperatur von + 6° C nicht überschreiten. Zur Selbstbedienung müssen Frischfleisch und Frischfisch verkaufsfertig abgepackt sein. In Selbstbedienungseinrichtungen dürfen nur unverletzte verkaufsfertige Abpackungen feilgehalten werden; der Käufer darf beim Ausschauen von Lebensmitteln die verkaufsfertige Abpackung nicht beschädigen.“
3. Dem § 12 Abs. 4 wird Buchstabe d mit folgendem Inhalt angefügt:
„d) auf Räume von Betrieben, die nur an einem Tag oder zwei Tagen der Woche frischen Fisch feilhalten oder verkaufen.“
4. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für Räume, in denen frischer Fisch ausschließlich in verkaufsfertigen Abpackungen in Kühl- oder Tiefkühleinrichtungen feilgehalten und daraus verkauft wird sowie für Räume im Sinne des § 12 Abs. 4 Buchstabe d, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.“
5. Hinter § 13 Abs. 3 werden ein Absatz 4 und ein Absatz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:
„(4) Für Räume im Sinne des § 12 Abs. 4 Buchstabe d gilt folgendes:
a) Frischfisch darf nur in einer Truhe — in Eis gepackt — feilgehalten und daraus verkauft werden. Die Truhe muß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis d entsprechen. Sie muß mit einem Deckel versehen sein, der geschlossen zu halten ist und lediglich zur Entnahme des Frischfisches geöffnet werden darf. Der Boden der Truhe muß mit einem Rost oder einer sonstigen Vorrichtung versehen sein, die das Abfließen des Schmelzwassers auf den Boden der Truhe so gewährleistet, daß der Frischfisch mit dem sich ansammelnden Schmelzwasser nicht in Berührung kommt.
b) Für das Abwiegen des Fisches muß in unmittelbarer Nähe der Truhe eine Waage vorhanden sein. Das Abwiegen von Fisch darf nur in einer dafür bestimmten Waagschale erfolgen.
c) Wird beim Verkauf Frischfisch auch zerteilt, ist hierfür ein besonderer Tisch oder ein an der Truhe angebrachtes Schneidbrett erforderlich.“

- d) Während des Verkaufs von Frischfisch muß in unmittelbarer Nähe der Truhe eine Waschgelegenheit zur Verfügung stehen.
- e) Die Truhe muß für den Verkauf von Frischfisch an einem geeigneten Platz des Verkaufsraumes aufgestellt sein. Das Aufstellen in der unmittelbaren Nähe des Einganges sowie in unmittelbarer Nähe von Gemüse oder sonstigen Waren, die den Fisch nachteilig beeinflussen können, ist nicht zulässig.

(5) § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für den Frischfischverkauf nach Abs. 4.“

6. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Als Verkaufsstände für Lebensmittel gelten nur ortsfeste Verkaufsstände sowie Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger. Auf sie finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 7 etwas anderes ergibt.“

7. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Behandeln von Lebensmitteln und beim Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, dürfen Personen, auch vorübergehend, nicht tätig sein, die

- a) an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Diphtherie, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- b) an ansteckender Tuberkulose, einer Geschlechtskrankheit oder an einer ansteckenden oder ekel-erregenden Hautkrankheit leiden,
- c) Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr oder Diphtherie dauernd oder zeitweilig ausscheiden,
- d) in Wohngemeinschaft mit anderen Personen leben, welche an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Diphtherie und Scharlach erkrankt sind oder die Erreger dieser Krankheiten ausscheiden oder
- e) eine sonstige Tätigkeit ausüben, durch die Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können. Darunter fallen insbesondere der Handel mit Knochen, Häuten, Altwaren, die Hundeschur, der Tierkörperbeseitigungs- und Leichenbestattungsdienst.“

§ 22 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die innerhalb der letzten 8 Wochen an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder an Ruhr erkrankt waren, dürfen Lebensmittel nur behandeln, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachweisen, daß Hinderungsgründe nicht vorliegen.“

8. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kreisordnungsbehörden können auf besonderen Antrag von den in Abs. 2 genannten und am 1. Oktober 1962 in Kraft tretenden Vorschriften befristete Ausnahmen zulassen, wenn der Betriebsinhaber bereits eingeleitete Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht zu Ende führen konnte (z. B. wegen Lieferschwierigkeiten oder Verzögerungen bei Bauvorhaben). Die Fristen dürfen nicht über den 31. Dezember 1963 ausgedehnt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1962

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1962 S. 545.

7842

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung über Aus-
gleichsabgaben in der Milchwirtschaft
Vom 17. September 1962**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft vom 27. September 1960 (GV. NW. S. 335), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1962 (GV. NW. S. 521), wird wie folgt geändert:

In § 1 erhalten

1. in Absatz 1 die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - a) je kg abgesetzter Milch im Preisgebiet I 1,25 Deutsche Pfennige, im Preisgebiet II 0,25 Deutsche Pfennige,
 - b) je kg abgesetzter entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch im Preisgebiet I 0,75 Deutsche Pfennige. Im Preisgebiet II wird für die genannten Milcherzeugnisse bis auf weiteres keine Landesausgleichsabgabe erhoben.
2. der Absatz 3 folgende Fassung:

(3) Milcherzeuger, die Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, haben für die von ihnen abgesetzte Milch einen Pauschalbetrag von 1,25 Deutsche Mark je volle 100 kg als Landesausgleichsabgabe zu entrichten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1962

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1962 S. 546.

7842

Berichtigung

Betrifft: Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft vom 30. Juli 1962 (GV. NW. S. 521)

Artikel 2 Satz 1 muß richtig lauten:

„Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an in Kraft.“

— GV. NW. 1962 S. 546.

822

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe vom 28. August 1962 über den Erlaß
der Unfallverhütungsvorschrift „Ortsentwässerung“**

Auf Grund des § 848 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934

(RGBl. I S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe folgende Unfallverhütungsvorschrift erlassen:

Unfallverhütungsvorschrift

„Ortsentwässerung (Kanalisationsanlagen)“.

Der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat dieser Vorschrift gem. § 849 RVO zugestimmt. Sie wird daher hiermit bekanntgemacht.

Die vorgenannte Vorschrift tritt ab 1. September 1962 an die Stelle der bisherigen Richtlinien des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe und an die Stelle der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaften.

Die Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Westfalen-Lippe und die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe zugehörigen einschlägigen Unternehmen mit Ausnahme der Stadt Dortmund.

Die Unfallverhütungsvorschrift wird auf Anforderung den vorgenannten Mitgliedern kostenlos übersandt. Sie ist in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen, den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen. Arbeitnehmer sind bei der Einstellung über die Unfallverhütungsvorschrift zu unterrichten.

Münster, den 28. August 1962

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Herzog
Oberstadtdirektor

— GV. NW. 1962 S. 546.

822

Berichtigung

Betrifft: Fünfter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 — GS. NW. S. 990 — (GV. NW. 1962 S. 458)

Unter 1. (4) letzte Zeile muß es richtig heißen: „16. Februar 1962 ...“.

— GV. NW. 1962 S. 546.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 14. September 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Ferngasverbindungsleitung zwischen der Bergischen Leitung und der Ferngasleitung Hamborn—Barmen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 2. August 1962 S. 263 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke G.m.b.H. in Duisburg-Hamborn für den

Bau und Betrieb einer Ferngasverbindungsleitung zwischen der Bergischen Leitung (Altenessen—Solingen) und der Ferngasleitung Hamborn—Barmen in der Gemarkung Nächstebreck der kreisfreien Stadt Wuppertal

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 546.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)